

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, den 20. Februar 1906.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend das Beschälwesen (Beschälordnung). Vom 13. Februar 1906. — Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verlehrsabteilung, betreffend die Titulatur der bisherigen Offiziere des Verkehrsdepartements. Vom 15. Februar 1906.

Königliche Verordnung,
betreffend das Beschälwesen (Beschälordnung). Vom 13. Februar 1906.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir unter Hinweisung auf Art. 38 und 51 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.-Bl. S. 391), wie folgt:

I. Beschälbetrieb mit Hengsten des Landgestüts.

§ 1.

Zum Zweck der Paarung werden die Zuchthengste des Landgestüts auf Beschälplatten verteilt, deren Zahl und Örtlichkeit nach dem Betrieb der Pferdezuucht in den verschiedenen Landesgegenden sich richtet.

Den einzelnen Platten werden tunlichst solche Hengste zugeteilt, welche dem Stutenmaterial, den Pferdezuuchtverhältnissen und der anzustrebenden Zuchtichtung der betreffenden Gegend entsprechen.